

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Tipps zur Einkommensteuererklärung 2008: Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bis zum 31.05.2009 haben Steuerzahler Zeit, ihre Steuererklärung für das Jahr 2008 beim Finanzamt einzureichen. An dieser Stelle erhalten Sie kleine Tipps und Hinweise, die Ihnen bei der Erstellung der Erklärung hilfreich sein können. Unser erster Beitrag beschäftigt sich mit der steuerlichen Berücksichtigung von allgemeinen Dienst- und Handwerkerleistungen, die in der selbstgenutzten Wohnung oder auf dem Grundstück des Haus-, Wohnungseigentümers oder Mieters durchgeführt werden.

Bei den allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten von Selbständigen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden können, etwa Dienste bei der Wohnungsreinigung, beim Einkaufen, Wäschebügeln, Betreuung von Kindern, Gartenpflege, Hausmeisterleistungen oder Dienstleistungen von Umzugsspeditionen für private Umzüge. Zu den Handwerkerleistungen gehören Renovierungsarbeiten im Privathaushalt (z.B. Heizungsreparatur oder Wartung, Schornsteinfeger), somit auch im Haushalt ausgeführte Reparaturen und Wartungen an privaten Haushaltsgeräten (z.B. Fernseh- oder Waschmaschinenreparatur). Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt das Ausstellen einer Rechnung sowie die Überweisung des Rechnungsbetrags voraus. Eine Barzahlung wird nicht anerkannt. Die Steuer mindert sich um 20 % der Rechnungssumme für haushaltsnahe Dienstleistungen und um 20 % der Rechnungssumme für Handwerkerleistungen, höchstens jedoch jeweils um 600 € (jeweils 20 % von 3.000 €). Allerdings ist nur der Lohnanteil der Rechnung zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer berücksichtigungsfähig, nicht jedoch die Materialkosten. Insgesamt lassen sich also bis zu zu 1.200 € Einkommensteuer sparen.